

Sport- und Hallenordnung

für die Mehrzweckhallen

der Gemeinde Heusweiler



1. Zweckbestimmung

- 1.1. Die Sport- und Mehrzweckhallen dienen dem sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde Heusweiler.
- 1.2. Die Hallen stehen den Schulen und in stets widerruflicher Weise den Vereinen nach Maßgabe der von der zentralen Gebäudewirtschaft (ZGW) aufgestellten Belegungsplänen zur Verfügung. Abweichungen von den Belegungsplänen bedürfen der Zustimmung der ZGW. Die ZGW ist berechtigt, die Räume zu anderen als den im Belegungsplan vorgesehenen Zwecken benutzen zu lassen und insoweit den Belegungsplan zu ändern.

2. Anmeldung und Zulassung von Veranstaltungen

- 2.1. Die mietweise Überlassung der Räume und Einrichtungen ist bei der ZGW vor der Veranstaltung schriftlich zu beantragen. Dieser Antrag kann auch über die Internetseite der Gemeinde Heusweiler unter [www. Heusweiler.de](http://www.Heusweiler.de), dort unter Hallen, Gasträume, Gde.-Mobil –Raumreservierungen- elektronisch beantragt werden.
- 2.2. Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft die ZGW.
- 2.3. Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so entscheidet in der Regel die Reihenfolge des Eingangs des Antrages bzw. die Wichtigkeit der Veranstaltungen.

3. Begründung des Vertragsverhältnisses

- 3.1. Die mietweise Überlassung der Räume und Einrichtungen bedarf eines schriftlichen Vertrages, dessen Bestandteil diese Hallenordnung und deren Anlagen sind.
- 3.2. Eine Terminvormerkung ohne Vertrag ist für die ZGW unverbindlich.

4. Rücktritt vom Vertrag

4.1. Die ZGW kann jederzeit vom Mietvertrag zurücktreten:

- a. wenn die Benutzung der vorgesehenen Räume im Falle von höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhergesehenen im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen nicht möglich ist,
- b. wenn der Veranstalter die Veranstaltung anders durchführt, als dieselbe angemeldet und genehmigt wurde,
- c. wenn die von der ZGW geforderte Zahlung des Nutzungsentgeltes sowie die Sicherheitsleistung nach der Entgeltordnung nicht rechtzeitig geleistet werden.

Ein Anspruch auf Schadenersatz besteht in den Fällen a-c nicht

4.2. Der Veranstalter ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. In diesem Fall hat er die nach der Entgeltordnung der Gemeinde Heusweiler festgelegten Entgelte und Ersätze zu leisten, es sei denn, die Veranstaltung kann infolge höherer Gewalt nicht stattfinden.

5. Zustand und Benutzung des Vertragsgegenstandes

5.1. Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich bei den Beauftragten der Gemeinde Heusweiler geltend macht. Beauftragte sind die ZGW und der Hausmeister/Hallenwart, die zu verständigen sind. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden.

5.2. Der Vertragsgegenstand darf vom Veranstalter nur zu der im Überlassungsantrag genannten Veranstaltung benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.

6. Anmeldung von Veranstaltungen und andere besondere Pflichten des Veranstalters

6.1. Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltung steuerlich anzumelden, sich die etwa notwendigen behördlichen Genehmigungen wie Tanzerlaubnis etc. rechtzeitig vorher zu verschaffen sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben und GEMA-Gebühren pünktlich zu entrichten. Auf Verlangen der ZGW hat er dies nachzuweisen.

- 6.2. Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Die festgesetzte Besucherhöchstzahl ergibt sich aus den jeweiligen Bestuhlungsplänen und darf nicht überschritten werden.
- 6.3. Die Besucher von Veranstaltungen sind anzuhalten, Mäntel, Schirme, Stöcke (ausgenommen Stöcke von Gehbehinderten), Einkaufstaschen und Gepäckstücke in den Garderoben aufbewahren zu lassen. Für die Abwicklung des Garderobenbetriebes in den Hallen sorgen die Veranstalter. Der Veranstalter kann Ausnahmen von der Pflicht zur Benutzung der Garderobe in vorgenanntem Sinne zulassen und Sonderregelungen treffen. Bei größeren Veranstaltungen wird die Gestellung eines Garderobendienstes in das Ermessen des Veranstalters gestellt.

7. Bereitstellung von Helfern, Brandwachen, Sanitätsdienst

- 7.1. Der Veranstalter hat einen Ordnungsdienst auf seine Kosten einzurichten.

Die ZGW kann die Gestellung einer Sicherheitswache verlangen. Die Sicherheitswache wird auf Kosten des Veranstalters von der Feuerwehr gestellt. Die Sanitätswache ist vom Veranstalter auf seine Kosten beim zuständigen Rettungsdienst spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung zu beantragen.

8. Hausordnung

Veranstalter, Mitwirkende und Besucher haben die Hausordnung (Anlage 1) einzuhalten.

9. Dekorationen, Änderungen in und an dem Vertragsgegenstand, Werbung

- 9.1. Änderungen in und an dem Vertragsgegenstand – dazu gehören auch alle Einrichtungsgegenstände – dürfen ohne Zustimmung der ZGW nicht vorgenommen werden.
- 9.2. Die Werbung für die jeweiligen Veranstaltungen ist Sache des Veranstalters. Sind zusätzliche Veröffentlichungen in der Heusweiler Wochenpost gewünscht, sind diese durch den Veranstalter beim Kulturamt der Gemeinde Heusweiler zu veranlassen. Die Gemeinde kann verlangen, dass ihr das dafür verwendete Werbematerial (Plakate, Handzettel usw.) vor der Veröffentlichung vorgelegt wird. Plakatanschlätze und jede andere Art der Werbung im inneren und äußeren Hallenbereich bedürfen der Zustimmung der ZGW.

10. Rundfunk, Fernsehen, Bandaufnahmen

Hörfunk-, Fernseh- und Tonbandaufnahmen sowie Direktsendungen für und durch den Rundfunk bedürfen der Erlaubnis der ZGW und des Veranstalters. Über die Höhe der für solche Aufnahmen und Direktsendungen zu leistenden Vergütungen wird mit den Veranstaltern jeweils eine besondere Vereinbarung getroffen.

11. Nutzungsentgelt

Der Veranstalter hat für die Überlassung und die Benutzung, die sich aus der Entgeltordnung ergebenden Entgelte, zu entrichten. Maßgebend sind die am Tag der Benutzung gültigen Entgelte.

12. Haftung

- 12.1. Die ZGW übergibt die Halle dem Veranstalter in einem ordnungsgemäßen Zustand. Der Veranstalter prüft vor Benutzung die Einrichtung und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beantragten Nutzungszweck und stellt durch einen Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.
- 12.2. Durch die Veranstaltung eingetretene Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand sind dem Hausmeister/Hallenwart unverzüglich zu melden. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an der überlassenen Einrichtung, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB. Die Haftung erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung und der Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte und Besucher entstehen.
- 12.3. Der Veranstalter hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- 12.4. Die ZGW kann den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- 12.5. Die Gemeinde haftet nicht für sämtliche durch die Nutzung der Einrichtung entstehende Personen- und Sachschäden. Ebenso übernimmt die Gemeinde keine Haftung für abhanden gekommene oder verlorengegangene Gegenstände und Sportsachen.

- 12.6. Der Veranstalter hat für alle Schadenersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass der Überlassung der Halle gegen ihn, den Besuchern und sonstigen Dritten oder Bediensteten der Gemeinde Heusweiler geltend gemacht werden.
- 12.7. Der Veranstalter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die Räume sowie die Einrichtung dem Hausmeister/Hallenwart in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben, sofern keine andere Regelung vereinbart wurde. Erforderlichenfalls kann die ZGW die Räumungsarbeiten auf Kosten des Veranstalters selbst durchführen lassen. In besonderen Fällen kann die ZGW eine Sicherheitsleistung verlangen.

13. Verstoß gegen Vertragsbestimmungen

- 13.1. Bei Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen ist der Veranstalter auf Verlangen der ZGW zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Mietsache verpflichtet. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die ZGW berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.
- 13.2. Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Nutzungsentgeltes (vgl. 11) verpflichtet. Er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadenersatzansprüche geltend machen.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist die Gemeinde Heusweiler, Gerichtsstand ist Saarbrücken.

15. Inkrafttreten

Diese Hallenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heusweiler, den 10.12.12


(Redelberger)

Bürgermeister

Anlage 1: Hausordnung für die Sport- und Mehrzweckhallen

Anlage 2: Richtlinien für die Ausschmückung von Räumen bei Veranstaltungen in den Sport- und Mehrzweckhallen

Hausordnung für die gemeindlichen Sport- und Mehrzweckhallen

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Die Hallen werden von der Gemeindeverwaltung – Zentrale Gebäudewirtschaft (ZGW) – verwaltet. Den Weisungen des Verwalters ist Folge zu leisten. Bei Veranstaltungen mit Bewirtschaftung übt der Pächter der Gaststätte das Hausrecht stellvertretend für die Gemeinde aus, in allen anderen Fällen der Hausmeister/Hallenwart.
- 1.2. Beginn und Ende der Veranstaltungen richten sich nach den im Benutzungsvertrag festgelegten Zeiten. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass als Schluss der Veranstaltung der vereinbarte Zeitpunkt eingehalten wird und die gemieteten Räume innerhalb einer Stunde geräumt werden. Während dieser Zeit sind auch die in der Garderobe bewahrten Gegenstände abzuholen. Ein verantwortlicher Vertreter, der sich vor Beginn der Veranstaltung bei Pächter und Hausmeister/Hallenwart zu melden hat, hat bis zur vollständigen Räumung anwesend zu sein. Sollte sich der Beginn der Veranstaltung gegenüber dem vereinbarten Zeitpunkt ändern, ist dies der ZGW rechtzeitig mitzuteilen.
- 1.3. Das Haus und die Garderobe werden eine Stunde vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung geöffnet. In besonderen Fällen kann der Veranstalter mit der ZGW spätestens eine Woche vor der Veranstaltung eine andere Öffnungszeit vereinbaren.
- 1.4. Für die Einrichtung der Halle gelten die von der ZGW vorgeschriebenen Bestuhlungspläne, die vor der Veranstaltung festgelegt werden.
- 1.5. Die feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind genau einzuhalten. Fluchtwege sind freizuhalten. Dies geschieht im Einvernehmen mit der Ortspolizeibehörde.
- 1.6. Die technischen Anlagen, wie z.B. die Lautsprecheranlagen, Beleuchtungsanlagen, Belüftungsanlagen usw. dürfen nur vom Hausmeister/Hallenwarte bedient werden. Die Befugnis kann auf einen Beauftragten des Veranstalters übertragen werden. Ohne vorherige Genehmigung dürfen elektrisch betriebene Geräte an das Stromnetz nicht angeschlossen werden.

- 1.7. Blumenschmuck und sonstige Ausschmückungen werden von der ZGW nicht gestellt. Für die Ausschmückung hat der Veranstalter selbst zu sorgen.
- 1.8. Bei Dekorationen, Blumenschmuck, Aufbauten und dergleichen gelten die Richtlinien für die Ausschmückung von Räumen bei Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle (Anlage 2). Der Hausmeister/Hallenwart ist vor Beginn hierüber zu informieren. Die Dekorationen usw. müssen durch den Hausmeister/Hallenwart auf ihre Feuersicherheit überprüft werden. Sie werden nur zugelassen, wenn die Prüfung zu einem befriedigenden Ergebnis führt. Nach Beendigung des Gebrauchs sind Dekorationen und dgl. unverzüglich von demjenigen, der sie anbringen ließ, oder auf dessen Kosten zu entfernen.
- 1.9. Feuerwerkskörper sowie andere pyrotechnische Erzeugnisse dürfen nicht abgebrannt werden. Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist untersagt.
- 1.10. In allen Hallen der Gemeinde Heusweiler ist das Rauchen ohne Ausnahme verboten. Das Mitbringen und Verkosten von Glasflaschen zu Trainingszeiten ist untersagt.
- 1.11. Die Räume der Halle können vom Pächter der Gaststätte bewirtschaftet werden. Dazu gehört auch der Verkauf von Speisen, Getränken und Süßwaren in den Pausen.
Den Vereinen und ihren Abteilungen steht der Eingangsbereich an der Garderobe sowie die Nebenräume der Mehrzweckhalle bei Sportveranstaltungen zur Verfügung. Sie sind für die Sauberkeit und Ordnung verantwortlich. Der Hausmeister/Hallenwart der ZGW überprüft nach jeder Veranstaltung die Räume samt Ausstattung auf Sauberkeit und Vollständigkeit.
Andere Personen als der Pächter der Gaststätte in der Mehrzweckhalle sowie der Veranstalter von Sportveranstaltungen dürfen im Außenbereich der Halle in der Regel Waren nicht zum Verkauf anbieten. Ausgenommen ist der Verkauf von Programmen, Texten, Büchern und dgl. in Verbindung mit einer Veranstaltung, wenn dies vom Veranstalter ausdrücklich gewünscht und von der ZGW genehmigt wird.
- 1.12. Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben.
- 1.13. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
- 1.14. Gewerbeausübungen bei Veranstaltungen bedürfen der besonderen Genehmigung der ZGW.
- 1.15. Die technischen Anlagen und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.
- 1.16. Fahrzeuge dürfen nur auf den festgelegten Stellplätzen abgestellt werden.

2. Besondere Bestimmungen für den Übungsbetrieb der Vereine

- 2.1. Der Hausmeister/Hallenwart ist berechtigt, sämtlichen Nutzern Anordnungen zu erteilen, die sich auf die Benutzung der Räume und Einrichtungsgegenstände beziehen.
 - 2.2. Die Namen der Übungsleiter und deren Stellvertreter sind dem Hausmeister/Hallenwart auf Verlangen in 2-facher Fertigung schriftlich mitzuteilen.
 - 2.3. Der jeweilige Übungsleiter hat für Ruhe und Ordnung in den Räumen zu sorgen. Er ist dafür verantwortlich, dass die Sport- und Hallenordnung und Hausordnung beachtet wird.
 - 2.4. Sportliche Übungen dürfen nur unter Aufsicht, d.h. eines dazu bestellten Übungsleiters stattfinden.
 - 2.5. Die Halle darf erst betreten werden, wenn der verantwortliche Übungsleiter oder sein Stellvertreter anwesend ist. Er hat sich über die Betriebssicherheit sämtlicher Geräte vor der Benutzung zu überzeugen. Nach Schluss der Übungsstunde hat er sich vom ordnungsgemäßen Zustand der überlassenen Räume und Sportgegenstände zu überzeugen und dies dem Hausmeister/Hallenwart auf Verlangen nachzuweisen.
 - 2.6. Die Anfangs- und Schlusszeiten der Übungsstunden sind pünktlich einzuhalten. Spätestens um 23.00 Uhr muss die Halle geräumt sein. Das Betreten nicht freigegebener Räume, das Anfertigen von Nachschlüsseln sowie die Weitergabe von Schlüsseln ohne Zustimmung der ZGW sind strengstens untersagt. Türen und Fenster sind nach Beendigung der Nutzung zu verschließen.
 - 2.7. Die zur Sportausübung bestimmten Räume dürfen nur in sauberen Turnschuhen betreten werden. Das Tragen von Straßenschuhen, Fußballschuhen usw. zu sportlichen Übungen ist nicht gestattet. Turnschuhe mit schwarzer Gummisohle sind verboten. Bei folgenden Spielarten sind nur Schuhe mit weißen abriebfesten, transparenten Sohlen oder Sohlen, die für den Bodenbelag im gleichen Maße unschädlich sind, zugelassen:
 - Fußball, Badminton, Volleyball, Handball, Tischtennis
- Zum An- und Auskleiden sind die Umkleideräume zu benutzen. Für die Garderobe übernimmt die ZGW keine Haftung. In den WC's und Duschräumen ist auf Sauberkeit zu achten.
- 2.8. Die fest eingebauten Sportgeräte sowie die beweglichen Sportgroßgeräte werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die beweglichen Turn- und Sportgeräte sind unter größter Schonung von Boden, Seitenwänden und Geräten nach Anweisung und unter Aufsicht des Übungsleiters aufzustellen und nach Gebrauch wieder an den zur Aufbewahrung bestimmten Ort zurückzubringen. Das Schleifen von Turngeräten auf dem Boden ist verboten. Die Benutzung der Turngeräte ist nur unter Aufsicht des Übungsleiters oder einer sonstigen Aufsichtsperson gestattet.

- 2.9. Bei Ballspielen dürfen nur Bälle verwendet werden, die nicht gefettet sind (keine Ballharze) und sich für den Hallenbetrieb eignen.
- 2.10. Die Halle und ihre Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln; die jeweiligen Benutzer haften für die verursachten Schäden. Jeder Schaden ist von dem verantwortlichen Übungsleiter sofort dem Hausmeister/Hallenwart zu melden.
- 2.11. Verboten sind vor allem:
Stemmübungen, Kugelstoßen, Rollschuhlaufen, Rauchen in den Sälen, Abfälle aller Art auf den Boden zu werfen.
- 2.12. Geräte und Einrichtungsgegenstände von Vereinen dürfen nur in stets widerruflicher Weise mit Einwilligung der ZGW in der Halle untergebracht werden. Ebenso dürfen die Geräte und Ausstattungsgegenstände aus den Gebäuden nur mit Genehmigung der ZGW entnommen oder anderweitig benutzt werden. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für diese Gegenstände, gleichgültig, wo sie in der Halle untergebracht werden.
- 2.13. Einzelpersonen und Vereine, die sich Verstöße gegen diese Hausordnung zuschulden kommen lassen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Halle ausgeschlossen werden.
- 2.14. Die Übungsleiter haben sich am Ende der Übungsstunde von der vollständigen Ordnung der benutzten Räume zu überzeugen und als letzte das Gebäude zu verlassen. Insbesondere haben sie die benutzten Räume sowie Durchgangs- und Eingangstüren bei Verlassen ordnungsgemäß abzuschließen. Sie sind dafür verantwortlich das bei Verlassen sämtliche Fenster geschlossen die Beleuchtung und elektrische Geräte abgeschaltet, sowie bei Duschanlagen und Wasserhähnen kein Wasser mehr austritt. Sie haften bei Schäden und Schlüsselverlust.

Richtlinien für die Ausschmückung von Räumen bei Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle

Dekorationen, Blumenschmuck, Aufbauten und dgl. dürfen nur auf Antrag und mit Genehmigung der ZGW unter den nachstehend genannten Bedingungen angebracht werden:

1. Es ist vor allem auf die Verhütung von Feuergefahr und auf eine fachmännische Ausführung zu achten. Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Nägel oder Haken dürfen zur Befestigung von Dekorationen in den Boden, die Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände nicht eingeschlagen werden.
2. Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbar oder mittels eines amtlich anerkannten Imprägnierungsmittels schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind vor der Wiederverwendung auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls erneut zu imprägnieren.
3. Wanddekorationen müssen vom Fußboden mindestens 2.0 m entfernt bleiben. Ausgenommen ist die Bühnendekoration und der Blumenschmuck.
4. Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungs- und Heizkörpern soweit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können.
5. Papierschlängen und ähnliche Wurfgegenstände müssen, soweit solche überhaupt verwendet werden, ebenfalls durch eine geeignete Imprägnierung schwer entflammbar gemacht werden.
6. Die Bekleidung ganzer Wände oder ganzer Decken mit leicht brennbaren Stoffen sowie die Herstellung geschlossener Abteilungen aus solchen Stoffen ist unzulässig.
7. Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen, Lichtschalter und Steckdosen dürfen nicht mit Ausstellungsgegenständen verstellt oder verhängt werden. Außerdem müssen die Ausgänge während der Veranstaltung unverschlossen sein.
8. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigten oder verdichteten Gasen ist unzulässig.
9. Nach der Veranstaltung sind Dekorationen, Aufbauten usw. vom Veranstalter unverzüglich wieder zu entfernen.
10. Für technische Aufbauten (z.B. Veränderungen an der normalen Beleuchtung) ist der Hausmeister/Hallenwart der Halle bzw. die ZGW zuständig.